

# Bekanntmachung



## 6. Änderungssatzung vom 22. November 2017

### zur Satzung der Servicebetriebe Neuwied

### - Anstalt des öffentlichen Rechts - (SBN) über die Reinigung öffentlicher Straßen und die Erhebung von Gebühren vom 17. Juni 2009 - Straßenreinigungssatzung -

Der Verwaltungsrat der Servicebetriebe Neuwied (AöR) hat auf Grund der §§ 24 und 86a der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. Seite 153)

des § 17 des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz (LStrG) vom 01. August 1977 (GVBl. Seite 273)

der §§ 1, 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. Seite 175)

der Satzung für die Servicebetriebe Neuwied, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Neuwied, vom 19. September 2003

alle jeweils in ihrer gültigen Fassung, am 21. November 2017 folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

#### Artikel I

Die Satzung der Servicebetriebe Neuwied - Anstalt des öffentlichen Rechts - (SBN) über die Reinigung öffentlicher Straßen und die Erhebung von Gebühren vom 17. Juni 2009 - Straßenreinigungssatzung -, zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 26. November 2015 wird wie folgt geändert:

#### § 12 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die jährliche Reinigungsgebühr beträgt nach Abzug des jeweils gültigen öffentlichen Anteils je laufenden Frontmeter:

a) in der Reinigungsklasse I	2,40 €
b) in der Reinigungsklasse II	2,28 €
c) in der Reinigungsklasse III	6,36 €
d) in der Reinigungsklasse IV	22,24 €
e) in der Reinigungsklasse V	77,76 €
f) in der Reinigungsklasse VI	51,84 €

#### § 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Ist die Reinigung von Straßen oder Straßenteilen in einem zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 2 vollen Kalendermonaten unterbrochen, so wird für den Zeitraum in dem eine Reinigung nicht erfolgen konnte, keine Gebühr erhoben.

#### Artikel II

#### Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Neuwied, den 22. November 2017

(Einig)

Oberbürgermeister

Vorsitzender des Verwaltungsrates

#### Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn innerhalb der vorgenannten Frist Verletzungen der Verfahrens- oder Formvorschriften unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich bei den Servicebetrieben Neuwied - AöR, Hafenstraße 90, 56564 Neuwied, geltend gemacht worden sind oder wenn die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.